

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 49 (1901)

Artikel: Bericht und Rechnung der Liquidationskommission

Autor: [s.n.]

Kapitel: 4: Verteilung der Abschiedsgratifikationen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730530>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Vergütung der Liquidationskosten durch den Bund. Unsere Rechnung über die gemäss Art. 4 des Rückkaufvertrages vom Bunde unserer Gesellschaft zu vergütenden Liquidationskosten zerfiel in Beträge, die zur Zeit der Rechnungsstellung bereits ausgegeben waren, und solche, die erst in Aussicht standen. Wir regten an, sie mit einer Pauschalsumme zu begleichen, wobei wir die besondere Entschädigung an die Mitglieder der Liquidationskommission als Sache der Gesellschaft betrachteten. Der Bundesrat schloss sich diesem Vorschlag an und zahlte uns an die Liquidationskosten den Betrag von Fr. 43,775. 83.

7. Restliches Liquidationsbetrefffis. Wie unsere Rechnung ergibt, verbleibt für die Certificate ein Betrag von Fr. 317,934. —; es kommt somit auf jede durch Certificat ersetzte Aktie noch ein Schluss-Liquidations-Betrefffis von Fr. 2. — zur Auszahlung.

III. Geschäftsbericht pro 1901.

Der in Absatz 2 von Ziff. IV des Liquidationsbeschlusses vorgesehene Bericht über die Geschäftsführung des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft ist von dem hier mitunterzeichneten gewesenen Präsidenten des Verwaltungsrates unterm 19. Juni 1902 erstattet und von uns am 3. Juli genehmigt worden. Derselbe enthält nicht nur die übliche Übersicht über die vom Verwaltungsrat im Jahr 1901 erledigten Geschäfte, darunter namentlich auch eine einlässliche Darstellung der Verhandlungen, welche zu dem Rückkaufsvertrage vom 1. Juni 1901 und zu der ihm von der Generalversammlung am 2. November 1901 erteilten Ratifikation führten, sondern auch in einem Anhang statistische und historische Mitteilungen über verschiedene Hauptverhältnisse der Nordostbahnunternehmung in früheren Jahren.

Durch Inserat vom 9. Juli 1902 wurden gedruckte Exemplare dieses Berichtes den Interessenten zur Verfügung gestellt. Soweit der Vorrat reicht, kann der Bericht auch weiterhin bezogen werden.

Die Mehrheit der Mitglieder der ehemaligen Nordostbahn-Direktion weigerte sich, der durch die Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 auch der Direktion auferlegten Pflicht zur Erstattung eines Geschäftsberichtes nachzukommen, indem geltend gemacht wurde, dass die Kreisdirektion den Geschäftsbericht nur der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen zu erstatten hätte. Wir teilten diese Auffassung nicht, und sie war offenbar mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 (Ziff. IX, Abs. 2) in Widerspruch. Ein Mittel zur Beibringung dieser Berichterstattung stand uns aber nicht zu Gebote; wir erhielten deshalb nur Exemplare des Berichtes der Kreisdirektion an die Generaldirektion.

IV. Verteilung der Abschiedsgratifikationen.

Wir nahmen die Verteilung der durch die Generalversammlung (Liquidationsbeschluss Ziff. XV) votierten Abschiedsgratifikationen von Fr. 150,000 nach umstehendem Schema vor:

Jahreseinkommen Fr.	Dienstjahre Anzahl	Berechtigte Anzahl	Gratifikationen	
			Einzeln Fr.	Total Fr.
Bis 2000.—	5— 9	1150	20	23,000
	10—19	826	25	20,650
	20—29	456	40	18,240
	30 u. mehr	126	80	10,080
2001—3000	5— 9	258	25	6,450
	10—19	360	35	12,600
	20—29	257	50	12,850
	30 u. mehr	35	100	3,500
3001—4000	5— 9	18	40	720
	10—19	64	50	3,200
	20—29	111	100	11,000
	30 u. mehr	33 2	150 300	4,950 600
4000 u. mehr	5— 9	17	50	350
	10—19	13	125	1,625
	20 u. mehr	30	300	9,000
		10	500	5,000
		3	1000	3,000
		2	1200	2,400
		4	2000	8,000
		3765		157,215

Bei der definitiven Berechnung der sich nach obigem Schema ergebenden Bezugsberechtigungen und unter Berücksichtigung einiger eingegangenen Reklamationen stellte sich der Gesamtbedarf auf Fr. 158,018.— heraus. Wir haben somit den uns bewilligten Kredit um Fr. 8018 überschritten und ersuchen Sie, uns hiefür durch Genehmigung unserer Rechnung Indemnität zu gewähren.

Wenn wir den uns bei der Verwendung der Gratifikation hauptsächlich leitenden Gesichtspunkt: einen möglichst grossen Kreis von Angestellten zu bedenken, durchführen wollten, so musste die ganze uns zur Verfügung gestellte Summe für Abschiedsgratifikationen verwendet werden und blieb von derselben für gemeinnützige Zwecke nichts mehr übrig. Wir werden aber dem Gedanken nach Möglichkeit in der Verfügung über die nicht erhobenen Beträge (Liquidationsbeschluss Ziffer XVIII) Rechnung zu tragen suchen.

Die eventuelle Verfügung über die disponibel bleibende Summe kann übrigens schon vor Ablauf der in Ziffer XVIII des Liquidationsbeschlusses vorgesehenen Frist (eines Jahres) getroffen werden, sofern nicht ein anderer Grund besteht, noch länger zu funktionieren.